## **SATZUNG**

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Berlin Art Law Society".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz "e.V.".
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Veranstaltung von öffentlichen, wissenschaftlichen und allgemeinbildenden Vorträgen, Tagungen und anderen Veranstaltungen zu den Schnittstellen zwischen Kunst und Recht für Studierende an den Berliner Hochschulen, und andere Interessierte;
  - b) die Veröffentlichung von wissenschaftlichen und allgemeinbildenden Aufsätzen und Informationen zum Themenbereich Kunst und Recht, auch in virtueller Form.
- (4) Der Zweck des Vereins kann auch durch die Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 58 Nr. 1 AO verwirklicht werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Es gibt ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu beschließende Beitragsordnung.
- (4) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher

- Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Kündigung zu erfolgen hat und nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist, oder durch Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

# § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - b) über die Entlastung des Vorstands zu befinden,
  - c) den Vorstand zu wählen und abzuberufen,
  - d) über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
- (3) Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Versammlungen einberufen werden, an denen die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben. Auch hybride Formen sind zulässig. Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen ist bei der Berufung anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (4) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Spätere Anträge auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens 30 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (7) Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

### § 7 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, auch solche, die den Zweck des Vereins betreffen, und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch eine/n Bevollmächtigte/n ausgeübt werden. Bevollmächtigt werden können nur andere stimmberechtigte Vereinsmitglieder. Die Bevollmächtigung kann nicht allgemein, sondern nur beschränkt auf die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden. Jedes anwesende bevollmächtigte Mitglied kann mit seiner eigenen Stimme sowie mit der übertragenen Stimme an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Untervollmacht kann nicht erteilt werden. Ein/e Bevollmächtigte/r darf nicht mehr als eine/n Vollmachtgeber/in gleichzeitig vertreten. Die Stimmübertragung ist der Versammlungsleitung durch das abwesende Mitglied bis zum Beginn der Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (5) Wahlen können nach Ermessen des Vorstands als Blockwahl abgehalten werden.

### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. ein/eine Vorsitzende/r
  - b. ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - c. ein/eine Schatzmeister/in
  - d. sowie, nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung, bis zu fünf Beisitzer/innen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsbefugt. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder auch von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, per Telefon- oder Videokonferenz oder im schriftlichen Umlaufverfahren. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner aktuellen Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## § 9 Rechnungsprüfung

- (1) Der/Die Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von mindestens einem/r, maximal zwei Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach § 7 Abs. 2 auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer/in darf nicht werden, wer Mitglied des Vorstands ist. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung erfolgt durch Beschluss nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 S. 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

## § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern diese Satzung für die Kommunikation schriftliche Mitteilungen verlangt, genügt die Textform (insbesondere E-Mail, Telefax etc.).
- (2) Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift (insbesondere auch E-Mail-Adresse, Fax-Nummer, etc.) des Mitglieds abgesandt worden sind.
- (3) Soweit das Vereinsregister oder die zuständige Finanzbehörde Änderungen der Satzung verlangen oder zur Anerkennung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit empfehlen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen ohne Einschaltung der Mitgliederversammlung zu beschließen.